21

Ref 4

Schulamt

1388. Schulunterricht an Juden

(Altreich) Der RErzM hat in einem Erl v. 15. 11. 38 RMinAmtsBl Dt. Wiss. S. 520/1) über die Entfernung der jüdischen Schüler und Schülerinnen aus den deutschen Schulen folgendes bestimmt:

„Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, daß es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen. Die Rassentrennung im Schulwesen ist zwar in den letzten Jahren im allgemeinen bereits durchgeführt, doch ist ein Restbestand jüdischer Schüler auf den deutschen Schulen übriggeblieben, dem der gemeinsame Schulbesuch mit deutschen Jungen und Mädeln nunmehr nicht weiter gestattet werden kann.

Vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an:

1. Juden ist der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet. Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sind alle zur Zeit eine deutsche Schule besuchenden jüdischen Schüler und Schülerinnen sofort zu entlassen.
2. Wer jüdisch ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung vom 14. 11. 35 zum Reichsbürgergesetz (RGBl I S. 1333).
3. Diese Regelung erstreckt sich auf alle mir unterstellten Schulen einschließlich der Pflichtschulen."

Nachrichtendienst DGT, 1. 12. 1938

Nachrichtendienstmeldung zum Schulunterricht an Juden vom 1. Dezember 1938
(StadtA Ulm B 377/02 Nr. 6)